

AUS DEM INHALT

- Einzahlungen auf ein Oder-Konto bei der Schenkungsteuer
- Anteilsveräußerung und Halbeinkünfteverfahren
- Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

STEUERTERMINE FEBRUAR 2011

- 10.02.11 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)**
- 15.02.11 **Gewerbesteuer
Grundsteuer**
- 24.02.11 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben. Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (14.02.11 bzw. 18.02.11) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Werbungskosten bei strafbefreiender Nacherklärung von Zinseinkünften

Der Gesetzgeber verfolgte mit der Steueramnestie vor wenigen Jahren das Ziel, dem Bürger eine zeitlich begrenzte Möglichkeit zu verschaffen, steuerliche „Versäumnisse“ der Vergangenheit auszuräumen.

Streitig in einem Verfahren war, ob im Zusammenhang mit einer strafbefreienden Nacherklärung von Zinseinkünften angefallene Steuerberatungskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sind.

Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Abgabe einer strafbefreienden Erklärung im Rahmen der Steueramnestie 2004/2005 angefallen sind, können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Entstehung weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben berücksichtigt werden (Finanzgericht Münster, Urteil vom 20. Juli 2010, 11 K 852/07).

■ Die steuerliche Berücksichtigung behinderter Kinder

Ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kann über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung setzt voraus, dass die Behinderung, derentwegen das Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Eine Berücksichtigung erfolgt auch, wenn die Behinderung des Kindes vor dem 1. Januar 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Kinder sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter

typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Zu einer Behinderung können auch Suchtkrankheiten führen. Nicht zu den Behinderungen zählen Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine im Voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere akute Erkrankungen.

Der Nachweis einer Behinderung ist weitere Voraussetzung. Die Behinderung des Kindes muss ursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt sein. Hiervon ist aus Vereinfachungsgründen auszugehen, wenn bei einem Kind der Grad der Behinderung 50% oder mehr beträgt und besondere Umstände hinzukommen. Als besondere Umstände gelten z.B. die Unterbringung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder der Bezug von Sozialversicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Ursächlichkeit liegt ebenfalls vor, wenn im Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist. Dem Merkmal „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III gleich.

Ein behindertes Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf nicht bestreiten kann. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist der Lebensbedarf zu ermitteln und den Einkünften und Bezügen sowie weiteren verfügbaren Mitteln des Kindes gegenüberzustellen. Da diese Ermittlung kompliziert sein kann, ist diese Berechnung nur dann durchzuführen, wenn die Einkünfte und Bezüge des behinderten Kindes den Jahresgrenzbetrag (derzeit 8.004 Euro) übersteigen. Zu den Bezügen eines behinderten Kindes zählen bei dieser vereinfachten Methode keine Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen, wie z.B. das Pflegegeld oder das Blindengeld.

Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des behinderten Kindes den Jahresgrenzbetrag, ist die Vergleichsberechnung durchzuführen: Zunächst ist der existenzielle Lebensbedarf des Kindes zu ermitteln. Dieser setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf, anzusetzen mit 8.004 Euro) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (Einzelnachweis möglich, mindestens ist der jeweilige Pauschbetrag für behinderte Menschen anzusetzen) zusammen. Dem gesamten notwendigen Lebensbedarf sind dann die eigenen finanziellen Mittel (Einkünfte und Bezüge einschließlich der Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen) gegenüberzustellen. Übersteigen die eigenen finanziellen Mittel des Kindes seinen Lebensbedarf nicht, ist es außerstande, sich selbst zu unterhalten und wird weiterhin als Kind berücksichtigt.

■ Behandlung von Photovoltaikanlagen

Steuerpflichtige, die Photovoltaikanlagen betreiben und damit Strom erzeugen, erzielen hieraus Einnahmen aus einer gewerblichen Betätigung. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Lediglich in den Fällen, in denen eine Fremdfinanzierung vorliegt, ist im Einzelfall die Einkunftserzielungsabsicht nach den allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsdaten der Anlage, der erhaltenen Fördermittel, der vorgenommenen Investitionen und der Finanzierung zu prüfen.

Absetzungen für Abnutzung sind zu gewähren. Dabei ist für Photovoltaikanlagen von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren auszugehen.

Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung sind die nachgewiesenen Aufwendungen für die Aufdachanlage oder

das Photovoltaikmodul bei dachintegrierten Anlagen (Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Verfügung vom 17. September 2010).

■ Einzahlungen auf ein Oder-Konto bei der Schenkungsteuer

Der Schenkungsteuer unterliegt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung (z.B. Schenkung), soweit der Beschenkte durch sie auf Kosten des Schenkers bereichert wird. Eine Zuwendung ist freigebig, wenn sie objektiv unentgeltlich ist. Unter Bereicherung ist eine in Geld zu bewertende Vermögensmehrung des Beschenkten, unter Entreicherung eine entsprechende Vermögensminderung des Schenkers zu verstehen. Ob bei einer Schenkung Schenkungsteuer anfällt, ist abhängig von der Steuerklasse und den zu gewährenden Freibeträgen. Der günstigsten Steuerklasse I sind Ehegatten zugeordnet. Der Freibetrag beträgt bei Ehegatten 500.000 Euro. Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe (Schenkungen, Erbschaften) sind zusammenzurechnen.

Beispiel: Der Ehemann schenkt seiner Frau im Dezember 2010 500.000 Euro, die steuerfrei sind. Drei Jahre später schenkt er ihr weitere 200.000 Euro. Innerhalb des Zehnjahreszeitraums wurden 700.000 Euro geschenkt. Nach Abzug des Freibetrages sind 200.000 Euro zu versteuern.

Vor allem Eheleute richten häufig bei der Bank Gemeinschaftskonten ein. Unterschieden wird zwischen Und-Konto und Oder-Konto. Und-Konten sind Gemeinschaftskonten der Eheleute, bei denen nur alle Inhaber des Kontos gemeinschaftlich zur Verfügung berechtigt sind. Oder-Konten sind Gemeinschaftskonten, bei denen jeder Kontoinhaber allein zur Verfügung berechtigt ist. Die Kontoinhaber sind Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner. Jeder von ihnen kann die ganze Leistung fordern, etwa Beträge abheben, Salden anerkennen, das Konto überziehen, auch das Konto auflösen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs gilt auch für Oder-Konten von Ehegatten während intakter Ehe die gesetzliche Zurechnungsregel, wonach die Eheleute im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen an den Konten beteiligt sind. Diese Zurechnungsregel gilt unabhängig von der Herkunft des Geldes. Der Umstand, dass ein Ehegatte allein oder überwiegend die Mittel für das Gemeinschaftskonto eingezahlt oder verdient hat, kann das Finanzamt zu einer Prüfung veranlassen, ob eine steuerpflichtige Schenkung unter Ehegatten vorgelegen hat. Andere Zurechnungsabreden im Innenverhältnis sind allerdings möglich, dann aber im Problemfall eine Beweisfrage. Ein Abweichen von der hälftigen Zurechnung ist nur möglich, wenn die Beteiligten dies ernsthaft und eindeutig vereinbart haben und eine dieser Vereinbarung entsprechende tatsächliche Gestaltung nachweisen können. Eine schriftliche Regelung zum Innenverhältnis, nach der das Guthaben etwa ausschließlich dem alleinverdienenden Ehemann zusteht, ist vorteilhaft. Allerdings sind die Vor- und Nachteile bei einer Erbschaft zu bedenken.

Das Finanzgericht Nürnberg hat wie folgt entschieden: Ist Ehegatten ein Oder-Konto jeweils hälftig zuzurechnen und hat der Ehemann Einnahmen aus der Veräußerung einer Beteiligung auf dieses Konto einbezahlt, so hat der Ehemann seiner Ehefrau die Hälfte des Einzahlungsbetrages freigebig zugewendet. Es liegt eine Schenkung vor.

Bei erheblichen Einzahlungen auf ein Oder-Konto ist Vorsicht geboten. Rechtskundige Beratung ist empfehlenswert (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 25. März 2010, 4 K 654/2008, Revision eingelegt)

■ Keine Spendenbescheinigung ohne Gemeinnützigkeit

Ausgaben zur Förderung bestimmter, als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke sind innerhalb einer Obergrenze als Sonderausgaben abziehbar. Weitere Voraussetzung für den Abzug der Spenden als Sonderausgaben ist, dass die Spende durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, die der Spendenempfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

Die Spendenbestätigung ist unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug. Erst ab der Erteilung eines ent-

sprechenden Bescheides über die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit (Freistellung von der Körperschaftsteuer) ist ein Verein zur Ausstellung von Spendenbestätigungen berechtigt. Wird die Spendenbestätigung vor der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erteilt, liegen die materiellen Voraussetzungen für den Spendenabzug nicht vor.

Etwas anderes gilt auch nicht, wenn gegen den die Gemeinnützigkeit zunächst versagenden Körperschaftsteuer-Bescheid ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist, welches später zum Erfolg führt. Denn bis zur Wirksamkeit der Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer, die nur Wirkung für die Zukunft entfaltet, hat der für den Steuerpflichtigen zuständige Veranlagungsbezirk bindend vom Fehlen der Gemeinnützigkeit auszugehen (Finanzgericht Köln, Urteil vom 14. Juli 2010, 10 K 975/07, Revision eingelegt).

■ Keine Nachholung der AfA

Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Abschreibung anzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Es besteht die Pflicht, diese abschnittsbezogene sog. Normal-AfA auch tatsächlich vorzunehmen. Allerdings können AfA auf Wirtschaftsgüter - auch auf solche des Betriebsvermögens -, deren Vornahme pflichtwidrig unterlassen wurde, nach bisheriger ständiger Rechtsprechung grundsätzlich in späteren Jahren nachgeholt werden, wenn eine Berücksichtigung in dem nach dem Gesetz zutreffenden Steuerabschnitt (Veranlagungszeitraum) verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist.

Der Bundesfinanzhof stellt klar:

Es besteht die Pflicht, die abschnittsbezogene lineare AfA auch tatsächlich vorzunehmen.

Wegen des Prinzips der Gesamtgewinnlichkeit ist auch bei einer Überschussrechnung die AfA im selben Umfang vorzunehmen wie beim Betriebsvermögensvergleich (bei der Bilanzierung).

Bei einem bilanzierenden Steuerpflichtigen ist die verspätete Erfassung notwendigen Betriebsvermögens eine fehlerberichtigende Einbuchung, bei der sich der Bilanzansatz nach dem Wert richtet, mit dem das bisher zu Unrecht nicht bilanzierte Wirtschaftsgut bei von Anfang an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würde. Es ist folglich nur der nachträglich ermittelte Buchwert zu bilanzieren.

Auch bei einer Überschussrechnung darf die versäumte AfA auf ein zunächst nicht als Betriebsvermögen erfasstes Wirtschaftsgut nicht nachgeholt werden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22. Juni 2010, VIII R 3/08).

■ Immunbiologische Krebsabwehrtherapie

Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Zwangsläufig erwachsen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen dann, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

In ständiger Rechtsprechung geht der Bundesfinanzhof davon aus, dass Krankheitskosten – ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung – dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Allerdings werden nur solche Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit (z.B. Medikamente, Operation) oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglich zu machen, beispielsweise Aufwendungen für einen Rollstuhl.

Aufwendungen für die eigentliche Heilbehandlung werden typischerweise als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, ohne dass es im Einzelfall auf die an sich gebotene Prüfung der Zwangsläufigkeit des Grundes und der Höhe nach bedarf. Dies gilt aber nur dann, wenn die Aufwendungen nach den Erkennt-

nissen und Erfahrungen der Heilkunde und nach den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zur Heilung oder Linderung der Krankheit vertretbar sind und vorgenommen werden, also medizinisch indiziert sind. Vorbeugende Aufwendungen, die der Gesundheit allgemein dienen, und solche, die auf einer medizinisch nicht indizierten Behandlung beruhen, zählen hingegen nicht zu den Krankheitskosten. Es handelt sich insoweit vielmehr um Aufwand, der nicht aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig entsteht, sondern auf einer freien Willensentscheidung beruht und deshalb den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebenshaltung zuzurechnen ist.

Der Bundesfinanzhof stellt klar:

Krankheitskosten, denen es objektiv an der Eignung zur Heilung oder Linderung mangelt, können dennoch zwangsläufig erwachsen, wenn der Steuerpflichtige an einer Erkrankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung leidet, die nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht.

Dies gilt selbst dann, wenn sich der Steuerpflichtige für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet.

Ihre Grenze findet die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Außenseitermethoden allerdings, wenn die Behandlung von einer Person vorgenommen wird, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen ist.

Der Bundesfinanzhof hat folglich in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung Aufwendungen für immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Er begründet dies mit der tatsächlichen Zwangsläufigkeit auf Grund der Ausweglosigkeit der Lebenssituation des Erkrankten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 2. September 2010, VI R 11/09).

■ Unterhaltszahlungen an Angehörige

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer ihm oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 7.680 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Voraussetzung ist u.a., dass die unterhaltende Person kein oder nur geringes eigenes Vermögen besitzt. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich unabhängig von der Anlageart nach dem gemeinen Wert des Vermögens. Ein Wert von bis zu 15.500 Euro ist in der Regel gering und führt nicht zur Versagung des Abzugs der Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung.

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung in den Einkommensteuerrichtlinien entschied nun der Bundesfinanzhof, dass ein eigengenutztes Wohnhaus oder ein an Angehörige zu Wohnzwecken überlassenes Wohnhaus als Vermögen des Unterhaltsempfängers mit dem Verkehrswert zu berücksichtigen ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 30. Juni 2010, VI R 35/09).

■ Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer kann die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer eine ausgestellte Rechnung besitzt. Die Rechnung muss den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, sie muss ordnungsgemäß sein. Der Vorsteuerabzug setzt folglich die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung voraus und verlangt daher u.a., dass die Rechnung entweder eine dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthält. Fehlen die für den Vorsteuerabzug erforderlichen Rechnungsangaben oder sind sie unzutreffend, besteht für den Unternehmer als Leistungsempfänger kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Enthält eine Rechnung nur eine Zahlen- und Buchstabenkombination, bei der es sich nicht um die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer handelt, ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Als Steuernummer gilt z.B. nicht das Aktenzeichen, unter dem die Finanzverwaltung die Korrespondenz mit dem Unternehmer bis zur Erteilung der endgültigen Steuernummer führt. Liegt eine nicht ordnungsgemäße Rechnung vor, muss der Unternehmer als Leistungsempfänger vom Leistenden eine Rechnungsberichtigung verlangen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 2. September 2010, V R 55/09).

■ Anteilsveräußerung und Halbeinkünfteverfahren

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% beteiligt war. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Nach dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren sind die Gewinne jedoch nur zu 50% (Halbeinkünfteverfahren bis 31.12.2008) bzw. zu 60% (Teileinkünfteverfahren ab 01.01.2009) steuerpflichtig. Bei Veräußerungsverlusten ist entsprechend zu verfahren. Sie sind ebenfalls nur anteilig steuermindernd zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat den Anwendungsbereich des Halbeinkünfteverfahrens für den Fall eines Auflösungsverlustes eingeschränkt. Danach ist das Halbeinkünfteverfahren nicht auf einen Auflösungsverlust anzuwenden, wenn der Gesellschafter aus seiner Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zu keinem Zeitpunkt steuerfreie Einnahmen erzielt hat. Vor diesem Hintergrund hat sich die Finanzverwaltung dafür ausgesprochen, diese Rechtsprechung zum Abzug von Erwerbsaufwand (z.B. Anschaffungskosten) im Zusammenhang mit Einkünften aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen jedenfalls dann nicht zu begrenzen, wenn der Anteilseigner keinerlei durch seine Beteiligung vermittelten Einnahmen erzielt hat. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Auflösungsverlust zu 100% steuerlich berücksichtigt wird.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied allerdings, dass der Verlust aus der Veräußerung einer GmbH-Beteiligung auch dann dem Halbeinkünfteverfahren unterliegt, wenn der Veräußerungspreis lediglich 1 Euro beträgt und der Veräußerer keine weiteren durch seine Beteiligung an der GmbH vermittelten Einnahmen erzielt hat. Dagegen entschied das Niedersächsische Finanzgericht, dass ein entsprechender Verlust in voller Höhe anzusetzen ist, wenn der Anteilseigner aus der Beteiligung keine Gewinnausschüttungen bezogen hat. Der Bundesfinanzhof muss beide Fälle noch abschließend entscheiden.

Nach dem Jahressteuergesetz 2010 ist für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens die bloße Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen ausreichend. Dies bedeutet, dass ein etwaiger Auflösungsverlust nur anteilig steuermindernd zu berücksichtigen ist. Diese Gesetzesänderung gilt allerdings erst ab 2011.

■ Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von bestimmten Handwerkerleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20%, höchstens 1.200 Euro der Aufwendungen. Eine Ermäßigung ist nur möglich, soweit die Aufwendungen für die Handwerkerleistungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

Auch im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten ist diese Steuerermäßigung bei mehreren von den Ehepartnern tatsächlich genutzten Wohnungen auf den Höchstbetrag von derzeit 1.200 Euro begrenzt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 29. Juli 2010, VI R 60/09).

■ Vergleichsrechnung beim Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes wird durch die alternative Inanspruchnahme von Freibeträgen für Kinder oder durch die Auszahlung eines vom Elterneinkommen unabhängigen Kindergeldes bewirkt. Bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Eltern ist vom Finanzamt eine sog. Günstigerprüfung vorzunehmen. Es wird von Amtswegen vom Finanzamt je Kind geprüft, ob die Kinderfreibeträge für die Berechtigten günstiger sind als das Kindergeld.

Diese Vergleichsrechnung, bei der geprüft wird, ob das Kindergeld oder der Ansatz der Kinderfreibeträge für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, wird für jedes Kind einzeln durchgeführt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8. Oktober 2010, III R 86/07).

■ Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen

Schuldzinsen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Die nicht-abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6% der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre und abzüglich der Beträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren der Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben, ermittelt. Der sich dabei ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 2.050 Euro verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen ist dem Gewinn hinzuzurechnen. Der Abzug von Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleibt unberührt. Diese Schuldzinsen sind immer abziehbare Betriebsausgaben.

Eine Hinzurechnung nichtabziehbarer Schuldzinsen auf Grund von Überentnahmen ist auch dann vorzunehmen, wenn im Veranlagungszeitraum keine Überentnahme vorliegt, sich aber ein Saldo auf Grund von Überentnahmen aus den Vorjahren ergibt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. August 2010, VIII R 42/07).

■ Schulgeld

Ein begrenzter Abzug von Schulgeld als Sonderausgaben ist möglich. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen für ein Kind erfolgen, für das der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält. Empfänger der Zahlungen muss eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht tatsächlich erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht förmlich anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule sein. Schulen im Ausland erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht. Eine Ausnahme gilt für Schulgeldzahlungen an eine von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder anerkannten Deutschen Schule im Ausland. Als Sonderausgaben können 30% des gezahlten Entgelts, soweit es für den Unterricht geschuldet wird, abgezogen werden. Kosten für Schulbücher oder kostenpflichtige Kurse können nicht abgezogen werden.

Schulgeld für Schulbesuch im nicht europäischen Ausland sind steuerlich nur als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig, wenn eine anerkannte Deutsche Schule besucht wird (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. September 2010, 5 K 1010/10).

■ Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und sonstige Personenvereinigungen bedürfen mangels eigener Handlungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten eines gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters. Diese Personen können zum Ausgleich eines steuerlichen Schadens herangezogen werden, der durch ihre pflichtwidrige Handlung entstanden ist. Als Haftende kommen auch z.B. Geschäftsführer einer GmbH in Frage. Die Geschäftsführer haben die steuerlichen Pflichten der GmbH zu erfüllen. Insbesondere müssen sie Steuererklärungen, Steueranmeldungen abgeben und für die Entrichtung der Steuern aus den von ihnen verwalteten Mitteln zum Fälligkeitszeitpunkt sorgen.

Ein Geschäftsführer einer GmbH darf auch bei einer internen Aufgabenverteilung nicht blind auf die gewissenhafte Aufgabewahrnehmung des für das Rechnungswesen zuständigen Be-

auftragten vertrauen und auf eine Überwachung gänzlich verzichten.

Sobald Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der die Geschäftsführung wahrnehmenden Gesellschafters bestehen, darf der Mitgeschäftsführer dies nicht auf sich beruhen lassen, sondern muss entsprechende Überwachungsmaßnahmen ergreifen, um eine fristgerechte Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten zu gewährleisten.

Ein Geschäftsführer, der sich in der von ihm vertretenen Gesellschaft damit nicht durchsetzen kann und sich an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Überwachungspflichten gehindert sieht, darf nicht untätig bleiben, sondern muss zur Vermeidung haftungsrechtlicher Konsequenzen sein Amt niederlegen (Finanzgericht München, Beschluss vom 15. Juli 2010, 14 V 1552/10).

■ Außerhäusliches Arbeitszimmer

Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer greift nicht, wenn das Arbeitszimmer baulich vom Wohnbereich getrennt ist und nur über einen Bereich erreicht werden kann, der auch von fremden Personen genutzt wird.

Ein außerhäusliches Arbeitszimmer liegt vor, wenn die Räumlichkeiten so getrennt sind, dass man nicht vom Arbeitszimmer zur Wohnung und umgekehrt wechseln kann (Finanzgericht Köln, Urteil vom 9. September 2010, 10 K 944/06).

■ Studienreise

Aufwendungen für eine sowohl beruflich als auch privat motivierte Studienreise können nur dann – teilweise – steuerlich abzugsfähig sein, wenn die beruflichen und privaten Reiseanteile objektiv voneinander getrennt werden können (Finanzgericht Münster, Urteil vom 27. August 2010, 4 K 3175/08).

■ Doppelte Haushaltsführung

Zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Beschäftigungsort ist der Ort der regelmäßigen dauerhaften Arbeitsstätte.

Wurde eine doppelte Haushaltsführung beendet, kann sie am früheren Beschäftigungsort auch in der dazu schon früher genutzten Wohnung erneut begründet werden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8. Juli 2010, VI R 15/09).

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers

Aufwendungen eines Lehrers für Bücher und Zeitschriften können nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn die Literatur unmittelbar zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben dient und ausschließlich oder zumindest weitestgehend beruflich verwendet wird. Für jedes einzelne Buch ist also zu untersuchen, ob es sich um einen Gegenstand der Lebensführung, um ein Arbeitsmittel oder um einen gemischt genutzten Gegenstand handelt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. Mai 2010, VI R 53/09).